



Rundschreiben Nr. 173 / 20
Bremen, den 01.07.2020

Quelle: DSLV 085/20
Jutta Knell

**Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze ab 1. Juli 2020 –
Hinweise und Handlungsempfehlungen des DSLV**

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz sieht eine temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 vor. Ein BMF-Schreiben zur Absenkung der Steuersätze vom 30. Juni 2020 enthält Anwendungshinweise und eine Nichtbeanstandungsfrist im B2B-Bereich für im Juli ausgeführte Leistungen. Der DSLV erläutert die umsatzsteuerlichen Änderungen und gibt Hinweise und Handlungsempfehlungen.

Nichtbeanstandungsfrist bis 31.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung wird der Umsatzsteuersatz vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent, beziehungsweise von 7 auf 5 Prozent abgesenkt. Die Senkung der Steuersätze gilt auch für die bei Importen anfallende Einfuhrumsatzsteuer, befristet auf Einfuhren, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 erfolgen.

Diese und weitere Maßnahmen werden im [Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise](#) (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) umgesetzt, das am 1. Juli 2020 in Kraft tritt. Das die Steuersenkung begleitende BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 (Anlage) regelt deren Auswirkungen in der Praxis und enthält besondere Übergangsregelungen, beispielsweise zur Ausführung und Abrechnung von Teil- und Dauerleistungen sowie eine Nichtbeanstandungsfrist im B2B-Bereich von einem Monat.

Leider hat das Bundesfinanzministerium nicht den Vorschlag des DSLV aufgegriffen, die Regelung für den gesamten sechsmonatigen Zeitraum anzuwenden, sondern nur temporär für den Monat Juli 2020.

Der administrative Aufwand für die temporäre Umstellung der Umsatzsteuersätze, der Rechnungslegung sowie der internen Prozesse zum Stichtag ohne Übergangsfrist wird für die meisten Speditions- und Logistikunternehmen enorm und kostenintensiv sein. Zudem müssen alle Änderungen mit gleichem Aufwand zum 1. Januar 2021 wieder rückgängig gemacht werden. Ob die Steuersenkung bei B2B-Geschäften (Business-to-Business, Geschäfte zwischen zwei Unternehmen) tatsächlich Erleichterungen bringt, ist zu bezweifeln, da vorsteu-

erabzugsberechtigte Kunden die entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer wieder abziehen können und damit die Höhe des Umsatzsteuersatzes irrelevant ist.

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik erläutert nachfolgend die umsatzsteuerlichen Änderungen und gibt Hinweise und Handlungsempfehlungen für die betroffenen Unternehmen.

1. Steuersätze

Durch Artikel 3 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes werden vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent sowie der im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt.

2. Leistungszeitpunkt

Die neuen Umsatzsteuersätze sind auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 bewirkt werden. Sie gelten auch für die Einfuhrumsatzsteuer und Reverse-Charge-Umsätze. Maßgeblich für die Anwendung dieser Umsatzsteuersätze ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltseinnahme oder der Rechnungserteilung.

- Lieferungen gelten als ausgeführt, sobald der Leistungsempfänger Verfügungsmacht an dem Gegenstand erwirbt.
- Sonstige Leistungen, z.B. Beförderungsleistungen, sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt, es genügt die Angabe des Monats.

Hinweis: Bei Transportleistungen muss in der Ausgangsrechnung als Leistungszeitpunkt der Tag/Monat oder die Woche des Endes der Beförderung aufgeführt sein.

Hinweis: Für Leistungen, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht wurden, müssen auch im Übergangszeitraum Rechnungen mit dem bisherigen Steuersatz (19 oder 7 Prozent) erstellt werden.

3. Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer - Vorsteuerabzug

- Weist der Unternehmer in Rechnungen über Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 erbracht werden, die bisherigen Umsatzsteuersätze (19 oder 7 Prozent) aus, schuldet er die Differenz aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG.

- Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist aber nur in Höhe von 16 bzw. 5 Prozent zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer im Sinne des § 15 UStG handelt.
- Der Unternehmer kann die Rechnung aber berichtigen (§ 31 Abs. 5 UStDV).
- Für den Monat Juli 2020 gilt aber eine Nichtbeanstandungsregelung, s. Punkt 7.

Beispiel:

Spediteur S erhält von Unternehmer U am 28. Juni 2020 den Auftrag, Ware von Hamburg nach München zu transportieren. Der LKW startet am Abend des 30. Juni in Hamburg und erreicht München am 1. Juli 2020.

Lösung: Leistungszeitpunkt ist mit Ende des Transports in München der 1. Juli 2020. S stellt U eine Rechnung mit 16 Prozent USt..

Abwandlung:

Spediteur S erhält von Unternehmer U am 28. Juni 2020 den Auftrag, Ware von Hamburg nach München zu transportieren. Der LKW startet am Abend des 30. Juni in Hamburg und erreicht München am 1. Juli 2020. S generiert bereits am 28. Juni 2020 eine (Voraus-)Rechnung mit 19 Prozent USt. und sendet diese U am selben Tag zu.

Lösung: Leistungszeitpunkt ist mit Ende des Transports in München der 1. Juli 2020. S schuldet die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 3 Prozent, U hat jedoch nur einen Vorsteuerabzug in Höhe von 16 Prozent. U kann von S eine Berichtigung der Rechnung verlangen. (Es gilt aber für im Juli erbrachte Leistungen eine Nichtbeanstandungsfrist, s. Punkt 7.)

4. Einzelfragen

a) Anzahlungen

Ob und wann eine Anzahlung erfolgt ist, ist für die Höhe der Umsatzsteuer nicht entscheidend. Maßgeblich ist grundsätzlich, wann eine Ware geliefert oder eine Dienstleistung vollständig erbracht ist. Hat der Unternehmer Anzahlungen vor dem 1. Juli 2020 erhalten, ist der gesenkte Steuersatz anzuwenden, wenn die Leistung im Übergangszeitraum ausgeführt wird. Spätestens mit der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung mit dem reduzierten Steuersatz abzurechnen und die Anzahlung gemäß § 14 Abs. 5 UStG abzusetzen.

b) Vorausrechnungen

(Voraus-)Rechnungen für nach dem 30. Juni und vor dem 1. Januar 2021 erbrachte Leistungen, die bereits vor dem 1. Juli 2020 mit den bisherigen Steuersätzen ausgestellt wurden, sollten berichtigt werden, es gilt aber eine Nichtbeanstandungsregelung, s. Punkt 7.

c) Dauerleistungen/Teilleistungen

Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen erbracht werden, wie zum Beispiel Miet- oder Leasingverträge, Wartungsvertrag, Serviceverträge oder laufende Finanz- und Lohnbuchführung, gelten mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums, z.B. Monat, Quartal oder Jahr, als erbracht.

Hinweis: Ohne korrekte Abrechnungen wird die überhöhte Umsatzsteuer vom Unternehmer gemäß § 14c (1) Umsatzsteuergesetz geschuldet. Daher ist sicherzustellen, dass für den Absenkungszeitraum notwendige Anpassungen der Verträge vorgenommen werden und Teilleistungen mit dem verminderten Steuersatz abgerechnet werden.

d) Bereits geschlossene Verträge/Ausgleichsverpflichtungen

Wurden die Verträge über Leistungen im Absenkungszeitraum vor dem 1. Juli 2020 geschlossen und ist dabei von den bis dahin geltenden Umsatzsteuersätzen (19 Prozent bzw. 7 Prozent) ausgegangen worden, sind die Unternehmen nicht verpflichtet, bei der Abrechnung der vor 1. Juli 2020 vereinbarten Leistungen die Preise entsprechend der nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 befristet eingetretenen umsatzsteuerlichen Minderbelastung zu senken. Es handelt sich dabei vielmehr um eine besondere zivilrechtliche Frage, deren Beantwortung von der jeweiligen Vertrags- und Rechtslage abhängt, z.B. ob eine Brutto- oder Nettopreisvereinbarung getroffen wurde.

Ausgleichsanspruch:

Nach § 29 Abs. 2 UStG kann der eine Vertragsteil von dem anderen Vertragsteil einen Ausgleich verlangen, wenn er eine Leistung nach dem 30. Juni 2020 ausführt. Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Leistung beruht auf einem Vertrag, der vor dem 1. März 2020 abgeschlossen wurde.
- Die Vertragspartner dürfen außerdem nichts anderes vereinbart haben (z.B., dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Absenkung des Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind).

5. Rechnungseingangsprüfung

Der DSLV weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Rechtslage unternehmensintern nicht nur eine Ausgangsrechnungskontrolle, sondern auch eine Eingangsprüfung der Rechnungen dahingehend stattfinden sollte, dass Rechnungen für Leistungen im Übergangszeitraum nur den gesenkten Steuersatz enthalten. Anderenfalls muss die Rechnung zurückgewiesen und vom Rechnungsersteller korrigiert werden. Dies gilt nicht für im Juli 2020 erbrachte Leistungen, für die eine Nichtbeanstandungsregelung gilt, s. Punkt 7.

6. Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuerjahreserklärung

Die Bemessungsgrundlage zu den Umsätzen und innergemeinschaftlichen Erwerben zu 16 und 5 Prozent sowie der dazugehörige Steuerbetrag sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 (Vordruckmuster USt 1 A) und in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 (Vordruckmuster USt 2 A)

gesammelt in den Kennzahlen für Umsätze zu anderen Steuersätzen einzutragen (Zeilen 28 und 35 der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Zeilen 45, 84 und 96 der Umsatzsteuererklärung). Eine Differenzierung zwischen Umsätzen zum allgemeinen Steuersatz und Umsätzen zum ermäßigten Steuersatz ist bei der Eintragung nicht vorzunehmen.

Die Bemessungsgrundlage und die selbst ermittelte Umsatzsteuer für Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet (Reverse-Charge), sind unabhängig vom anzuwendenden Steuersatz in den bestehenden Kennzahlen zu erfassen (Zeilen 48 bis 50 der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Zeilen 99 bis 101 der Umsatzsteuererklärung).

7. Nichtbeanstandungsfrist für B2B

Das BMF hat bedauerlicherweise nicht den Vorschlag des DSLV aufgegriffen, im B2B-Bereich eine Nichtbeanstandungsregelung bei zu hohem Steuerausweis für den gesamten sechsmo-natigen Zeitraum zu schaffen, sondern nur temporär für den Monat Juli 2020:

Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (19 anstelle von 16 Prozent bzw. 7 anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i. S. v. § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen (unrichtiger Steuerausweis) auch für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.

8. Weitergehende Informationen

[FAQ des BMF](#) „Anstehende Umsatzsteuersenkung“

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlage